

Satzung

§ 1

Der Verein führt den Namen: "Schützenverein Altenoythe e. V.". Der Verein hat seinen Sitz in Altenoythe und ist eingetragen im Vereinsregister Nr.: 150081 des Amtsgerichts Oldenburg.

Die Vereinssatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Der Schützenverein Altenoythe e.V. (im folgenden "Verein" genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch regelmäßige Schießübungen, durch Teilnahme an Veranstaltungen benachbarter Vereine und durch Ausrichtung eines jährlichen Schützenfestes.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Festausschussvorsitzenden und dem Schießmeister. Im Sinne des § 26 BGB setzt er sich zusammen aus dem 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein gemeinschaftlich zu vertreten.

Zum erweiterten Vorstand gehören der Kommandeur, der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Kassenwart, der stellvertretende Festausschussvorsitzende, die Zugführer(innen) und der/die Leiter(in) der Jugendschießgruppe.

§ 7

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können besondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 8

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mitglied kann jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Vereinsmitglieder unter 18 Jahren bedürfen zum rechtswirksamen Beitritt der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Die Königswürde ist den Mitgliedern vorbehalten, die 21 Jahre alt sind und im Schuleinzugsbereich der Grundschule Altenoythe, bzw. Hohefeld und in den unmittelbar angrenzenden Straßenzügen wohnen. Nach 5 Jahren kann die Königswürde wiederum errungen werden.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der zum Ende eines Kalenderjahres mögliche

Austritt muss durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Gegen einen solchen Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied die ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt die Mitgliedschaft bestehen.

§ 10

Von den Mitgliedern sind Beiträge in Geld (Euro) zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Die einmal im Jahr abzuhaltende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die in der Tagesordnung aufgeführten Punkte. Erstellt wird die Tagesordnung vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand. Der vorgenannten vom Vorstand einberufenen Versammlung müssen alle Anträge zur Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch Aushang in der Schützenhalle und als Mitteilung in der Münsterländischen Tageszeitung einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 13

Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Eine Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen, bzw. Gesamtvorstandswahlen können für den Rest der Amtsperiode erfolgen, sofern sich ein Anlass dazu ergibt.

§ 14

Ferner ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder eine Einberufung schriftlich beim Vorstand beantragt.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es für erforderlich hält.

§ 15

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 16

Die Entscheidung über die Nutzung der Halle nebst Festplatz, die nicht direkt in Verbindung mit dem Schützenverein steht, bleibt dem Vorstand überlassen.

§ 17

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.